

sationen teilnehmen. Kontrollen zur Einhaltung der Hygieneordnung in den Heimen obliegen der Kreis-Hygieneinspektion. Im Ergebnis dieser Kontrollen sind die erforderlichen Maßnahmen zur Verbesserung der Wohn- und Lebensbedingungen zu treffen.

13.4.3. Die staatliche Sozialfürsorge

Anspruchsberechtigung und Arten der Leistung

Die staatliche Sozialfürsorge ist Bestandteil der umfassenden Versorgungsleistungen, die in Verwirklichung der Sozialpolitik der SED und des sozialistischen Staates erbracht werden. Sozialfürsorge durch finanzielle und materielle Unterstützung aus dem Staatshaushalt wird dann gewährt, wenn Bürger zur Sicherung ihres Lebensunterhalts der Hilfe der Gesellschaft bedürfen.

Durch die staatliche Sozialfürsorge wird das in Art. 36 der Verfassung garantierte Recht auf Fürsorge im Alter und bei Invalidität dann garantiert, wenn der Bürger aus Versicherungsverhältnissen mit der Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten oder der Staatlichen Versicherung keine Versorgungsansprüche erworben hat. Einen Anspruch auf Sozialfürsorge hat der Bürger auch dann, wenn er nicht in der Lage ist, seinen Lebensunterhalt durch Arbeitseinkommen zu bestreiten, wenn er über kein anderes ausreichendes Einkommen oder Vermögen verfügt und auch keinen ausreichenden Unterhalt von unterhaltspflichtigen Angehörigen erlangen kann.⁵⁷ Der Anspruch auf Sozialfürsorge tritt also erst dann ein, wenn der Bürger vorher alle Ansprüche auf andere Leistungen geltend gemacht hat. Bürger, die Sozialfürsorgeunterstützung erhalten und noch nicht das Rentenalter erreicht haben, sind verpflichtet, sich darum zu bemühen, daß die Notwendigkeit der Sozialfürsorgeunterstützung so bald wie möglich entfällt.

Der Rechtsanspruch auf Sozialfürsorge wird nach der Sozialfürsorge-VO (Abschn. I bis III) durch folgende *Arten von Fürsorgeleistungen* erfüllt:

- monatliche Unterstützungsbeträge

Sie werden differenziert für alleinstehende Bürger (260 Mark monatlich), für Ehepaare (420 Mark monatlich) und unterhaltsberechtigte Kinder (45 Mark monatlich) gezahlt.

Nicht auf die Unterstützungsbeträge anzurechnen sind Geburtenbeihilfen, staatliches Kindergeld, Ausbildungsbeihilfen für Oberschüler und andere in den Rechtsvorschriften näher bezeichnete Einkünfte;

- Mietbeihilfen

Sie werden zusätzlich zu den monatlichen Unterstützungsbeträgen geleistet. Die nach der Personenzahl des Haushalts gestaffelten Sätze für Mietbeihilfen (30 bis 45 Mark) sind den stabilen Wohnungsmietpreisen angepaßt und ermöglichen es den Fürsorgeempfängern, ihren Mietzahlungsverpflichtungen nachzukommen. Mietbeihilfen können in Ausnahmefällen vom Rat der Stadt, des Stadtbezirkes oder der Gemeinde erhöht werden;

- einmalige Beihilfen

Empfänger einer monatlichen Sozialfürsorgeunterstützung sowie andere Bürger, die infolge ihrer sozialen Verhältnisse einer besonderen Unterstützung bedürfen (z.B. kinderreiche Familien oder alleinstehende Mütter mit mehreren Kindern), können von den zuständigen Organen des Staatsapparates einmalige Beihilfen für notwendige Anschaffungen oder für andere dringende Zwecke erhalten;

- Beihilfen für Kranke und Leistungen bei Krankenhausaufenthalt

Zusätzliche finanzielle Zuwendungen in Krankheitsfällen erhalten Tuberkulose-, Geschwulst- und Zuckerkrankte, denen auf Grund der VO über die Gewährung einer Beihilfe für Tuberkulose-, Geschwulst- und Zuckerkrankte vom 28. 5.1958 (GBl. 11958 Nr. 36 S. 445) eine monatliche Beihilfe zusteht. Bei Krankenhausaufenthalt wird die Sozialfürsorgeunterstützung an den Empfänger bis zum Ablauf des sechsten Monats weitergezahlt. Danach wird eine monatliche Unterstützung geleistet;

- Versicherungsschutz für Sachleistungen der Sozialversicherung

Dieser Versicherungsschutz wird für Empfänger der Sozialfürsorgeunterstützung entsprechend § 8 der Sozialfürsorge-VO gewährt;

- Pflegegeld, Blindengeld und Sonderpflegegeld

Bürger, die wegen eines Leidens oder wegen Körperschäden, die durch medizinische Be-

57 Vgl. VO über Leistungen der Sozialfürsorge - Sozialfürsorge-VO - vom 23.11.1979, GBl. I 1979 Nr. 43 S. 422, i. d. F. der Zweiten Sozialfürsorge-VO vom 26. 7.1984, GBl. I 1984 Nr. 23 S. 283.